

Die ARGE QS Baurestmassen vereint unter einem Dach Spezialisten aus den Bereichen Umwelanalytik, -technik, Baustoffprüfung und Umweltrecht. Informationen unter www.qs-baurestmassen.at



RECHTSSPLITTER

ausgesiebt von Dr. Karl-Heinz Löderle

AWG-Novelle Batterien BGBl 54/2008

Versteckt und seltsamerweise als „Batterien-Novelle“ zum AWG betitelt wurden wesentliche Voraussetzungen für Bodenaushubdeponien unter 100.000 m³ geändert. Zuerst wurden mit der Deponieverordnung 2008 (01.03.2008) erschwerte Bedingungen in Kraft gesetzt, ein gutes Monat später (09. April) wurde einiges (zumindest was Bodenaushubdeponien unter 100.000 m³ anbelangt) wieder relativiert bzw bleibt es wie bisher.

Beispielsweise ist für Bodenaushubdeponien unter 100.000 m³ weiterhin kein Leiter der Eingangskontrolle und auch kein Stellvertreter zu bestellen; verpflichtete Mess- und Überwachungsverfahren und Emissions- und Immissionskontrollen sind nunmehr vom Deponiebetreiber nicht durchzuführen. Auch von der Bestellung einer Deponieaufsicht kann nunmehr die Behörde absehen. Für Bodenaushubdeponien unter 35.000 m³ bedarf es nunmehr keiner Deponieeinrichtungen mehr (z.B. Informationstafel, Abstell- und Umkehrflächen).

Deponieverordnung 2008 – zum ersten Betrifft Verwiegeeinrichtung

Eine der „wenigen“ Erleichterungen, welche die DeponieVO 2008 mit sich gebracht hat, betrifft die Verwiegung. Bisher war für Bodenaushubdeponien über 100.000 m³ eine Verwiegung verpflichtend vorgesehen. Nunmehr ist die Ermittlung der Masse durch Umrechnung aus dem Volumen auf Bodenaushubdeponien zulässig.

ALSAG – Verwiegeeinrichtung auf Zwischenlagern

Die Zollbehörde vertritt den Standpunkt, dass auf Zwischenlagern (in dem Fall von Baurestmassen) die Masse mittels Messung (d.h. durch Verwiegung) zu erfolgen hat. Über den Arbeitskreis Baurestmassen/WK-Tirol wurde beim Lebensministerium eine Rechtsanfrage gestellt. Der Arbeitskreis vertritt nämlich die gegenteilige Ansicht, dass eine Verwiegung nicht erforderlich ist, da ja keine beitragspflichtige Tätigkeit vorliegt. Die Beantwortung des Ministeriums steht noch aus, wir werden Euch in der nächsten Ausgabe berichten.

Deponieverordnung 2008 – zum zweiten Untergrundanforderungen für Bodenaushubdeponien – Weiterbetrieb als Inertabfalledeponie

Der Inhaber einer Bodenaushubdeponie hat die Möglichkeit bestimmte Untergrundanforderungen seiner Deponie (= ein sog. Kf-Wert von 10 -7 m/s ist zu erreichen) der Behörde nachzuweisen. Wird der Nachweis

bis spätestens 01.09.2008 erbracht bzw. der Behörde zur Kenntnis gebracht, so kann die Deponie als Inertabfalledeponie weiterbetrieben werden, andernfalls ist ab dem 01.07.2009 nur mehr die Ablagerung von Bodenaushub möglich (nicht mehr Bauschutt, Betonbruch etc). In Zusammenarbeit mit dem Ziviltechnikerbüro p+w geo-zt GmbH, Poscher + Wanker informieren wir Sie über notwendige Maßnahmen.

Erlass des Landes Tirol Landwirtschaftliche Rekultivierung

Derzeit arbeitet das Land einen Erlass zum Thema „landwirtschaftliche Rekultivierungen“ aus. Mengenschwellen werden darin definiert; bleibt man darunter bedarf es keiner abfallwirtschaftlichen Genehmigung. Zusätzlich wird ein Nachweis zu erbringen sein, dass mit der Rekultivierung auch tatsächlich im Sinne der Landwirtschaft rekultiviert und nicht einfach versteckt deponiert wird. Als Vorsitzender des Arbeitskreises Baurestmassen/WK-Tirol werde ich mich bemühen bei der nächsten Veranstaltung im September den verantwortlichen Juristen des Tiroler Landhauses einzuladen.

VERANSTALTUNGSTIPPS

- | | |
|------------------------------|--|
| 17.09.2008 | Arbeitskreis Baurestmassen – WK-Tirol in Innsbruck |
| 11.09. bis 26.09.2008 | Ausbildungskurs zum abfallrechtlichen Geschäftsführer/Wien ÖWAV |
| 26. – 28.09.2008 | Ausbildungskurs Abbrucharbeiten nach ÖNORM B 2251 – Baustoff-Recycling-Verband; Kursort Wien |
| 20.11. bis 29.11.2008 | Fachkurs zum Leiter der Eingangskontrolle, veranstaltet vom WIFI Innsbruck |

IMPRESSUM: Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion: ARGE QS Baurestmassen, Josef-Wilberger-Straße 9a, 6020 Innsbruck - ist eine Arbeitsgemeinschaft der Firmen projekt partner og, Technisches Büro Weiskopf und Enlab Ziviltechnikerkanzlei Dr. Lener. Fotos: Löderle. Layout: katrin stiller, werbegraphik & design.

INFORMATION FÜR KUNDEN UND GESCHÄFTSPARTNER AUS DEN BEREICHEN ABFALL-, BAU- UND DEPONIEWIRTSCHAFT



Dr. Karl-Heinz Löderle

Geschäftsführer ARGE
QS Baurestmassen,
Vorsitzender des Arbeitskreises
Baurestmassen an der WK-Tirol

Liebe Kunden, liebe Geschäftspartner, liebe Leser!

Wir freuen uns Ihnen die erste Ausgabe unseres Informationsblattes Abriss vorzustellen. Der Abriss wird zukünftig halbjährlich erscheinen. Als Service wollen wir unseren Kunden einen Überblick über aktuelle Ereignisse und wichtige gesetzliche Neuerungen aus den Bereichen Bau-, Abfall und Deponiewirtschaft sowie Veranstaltungstipps bieten.

NEUES VOM WIENER PARKETT

Bodenaushub oder Baurestmassen, Veranstaltung des BRV und ÖWAV Ende Juni in Wien – die ARGE war vor Ort und berichtet das WICHTIGSTE zu den Auswirkungen der DeponieVO 2008

Ende Juni traf sich in Wien die Creme de la Creme der Österreichischen Bau- und Abfallwirtschaft um sich bei einer gemeinsamen Veranstaltung des BRV (Baustoff-Recycling-Verband) und des ÖWAV (Österreichischer Abwasserverband) über die neuen Anforderungen der Deponieverordnung 2008 in der Praxis zu informieren. Über 200 Teilnehmer aus allen Bundesländern waren gekommen.

Die Namen der Vortragenden waren für Insider durchwegs klingend: MR Mathilde Danzer vom Lebensministerium, Dr. Wolfgang Stanek von der PORR Umwelttechnik GmbH, DI Car und Ing. Gretzmacher vom BRV, HR Wilhelm Himmel vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung sind nur eine kleine Auswahl.

Nachdem Frau Ministerialrätin Danzer den Vortragsreigen mit Ausführungen zur von ihr mitverfassten Deponieverordnung 2008

Sozusagen Anlassfall ist die mit 01.03. in Kraft getretene Deponieverordnung 2008. Seitdem der Entwurf zur Deponieverordnung im Jänner 2007 zur Begutachtung ausgesandt wurde, wurden von den verschiedensten Interessenvertretern zahlreiche Versuche unternommen, die Verordnung abzumildern. Kritisiert wurden vor allem die (Un-)lesbarkeit sowie die starke Überreglementierung der Verordnung. Alle Schreiben und Initiativen haben wenig bis nichts gebracht.

Jammern hilft jetzt aber auch nicht mehr viel. Vielmehr sind die Unternehmer gefordert, sich mit den zahlreichen Neuerungen und Vorgaben auseinander und diese in ihren Betrieben umzusetzen. Aber auch die Behördenvertreter stehen vor der schwierigen Aufgabe einen Weg für eine maßgerechte Vollziehung zu finden. Übergangsfristen bieten zeitlich ein wenig Raum den Betrieb auf die neuen Gegebenheiten vorzubereiten.

Welche Verwertungsgrundsätze und Anforderungen die Deponieverordnung 2008 mit sich bringt, wurde am 24.06. im Rahmen einer Veranstaltung des BRV und des ÖWAV in Wien von zahlreichen Experten vorgetragen und diskutiert. Außerdem berichten wir Ihnen Neues zu den Themen Qualitätssicherung und Evaluierung, EDM-Portal sowie die aktuellsten Rechtsentwicklungen.

Beim Lesen der Erstausgabe des Abriss wünschen wir Ihnen viel Freude!

Ihr
Karl-Heinz Löderle



Dr. Mario Lener, Dr. Heinz Löderle und Ing. Bernhard Weiskopf folgen den Ausführungen.

eröffnete, fuhr Dr. Stanek mit den ersten schweren Geschützen in Form von Praxisbeispielen auf. So rechnete er den staunenden Zuhörern vor, dass zukünftig bei einem größeren Aushub von beispielsweise 7.200 m³ Erdmaterial eine Probenmenge von bis zu 600 kg zu nehmen ist, wenn man die Deponieverordnung nach Punkt und Beistrich erfüllt. Zusammengefasst stellte er in den Raum, dass zukünftig bei der Annahme auf der Deponie hohes Expertenwissen gefragt sei. Zudem sei mit deutlichen Kostensteigerungen im Vergleich zu früher bei kleinen und mittleren Bauvorhaben zu rechnen und was nicht überraschte, dass viele Betroffene

mit der Umsetzung der Verordnung schlichtweg überfordert sein werden.

Aber auch Erleichterungen wurden in der Folge von Ing. Gretzmacher ins Treffen geführt: Zukünftig werden Kleinmengen von bis zu 2.000 to nicht verunreinigtem Bodenaushub jedenfalls ohne Untersuchungen auf Bodenaushubdeponien abgelagert werden können. Übereinstimmend wurde auf die Tatsache hingewiesen, dass sich recycelter (Hoch-)Bauschutt nur in geringem Ausmaß verwerten lässt und dass sich österreichweit Berge von Ziegelbruch auftürmen, die keinen Abnehmer finden. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen wurde an die Vertreter des Umweltministeriums appelliert, die beitragsfreie Verwertung von Recyclingbaustoffen auf Deponien zuzulassen.

Alles in allem war es eine gelungene Veranstaltung. Sie hat Wege aufgezeigt wie eine Umsetzung der Deponieverordnung 2008 in der Praxis erfolgen kann. Ob dem gehörten dürfte der Weg ein langer und steiniger werden.

Text und Foto: Löderle

DAS IMPERIUM SCHLÄGT ZURÜCK : TEIL 1

Macht man sich die Arbeit und lädt die neue Deponieverordnung von der Internetseite des Umweltministeriums unter <http://ris.bka.gv.at/bundesrecht/> herunter, erlebt man einiges an Überraschungen. Nach dem drucken stellt man fest, dass der Ausdruck „Gesetzesblatt“ fast schon fehl am Platz ist. Der Ausdruck „Gesetzeszyklopädie“ wäre – jedenfalls was den Umfang des Werks betrifft – zutreffender gewesen.



Die Deponieverordnung 2008 - ein schwerer Brocken.

Auf den ersten Blick fällt dem aufmerksamen Leser zunächst die neue Deponieklasse auf, die Einzug in die Deponieverordnung gefunden hat: Die Inertstoffdeponie. Ich habe zu diesem Thema einige auf der Informationsveranstaltung des ÖWAV anwesenden Entsorger befragt. Oft war ein mildes Lächeln die Antwort – oft nur ein einziges Schlagwort: „Eine Totgeburt“. Warum? Weil dieser Deponietyp mit einem Grenzwert von nur 1000mg/kgTS Sulfat (Eluat) im Gesetz verewigt ist. Und somit dürften sich sehr wenige Materialien finden, die die Annahmekriterien für eine Inertstoffdeponie erfüllen. Deutlich wird die Strenge des Grenzwerts wenn man sich vor Augen führt, dass der schärfste Grenzwert für Sulfat im Eluat bei Recyclingbaustoffen bereits 1500mg/kgTS beträgt (Qualitätsklasse A+).

Sulfat ist bei Hausabbrüchen immer ein Thema wegen der Gipskartonplatten, die nur schwer vom restlichen Bauschutt zu trennen sind. Somit scheidet die Deponierung von Bauschutt in Inertstoffdeponien aus.

Was also soll man dort deponieren – wenn keinen Bauschutt? Die Antwort auf die Frage kann nur lauten: Den etwas schlechteren Bodenaushub. (Spezifikation 33). (Ein weiteres Schlupfloch zum Thema Grenzwert für Sulfat auf Inertstoffdeponien findet sich in den Fußnoten 4 und 5 der Tabelle 4 / Anhang 1 der DVO. Hiernach können auch Abfälle angenommen werden, die den Grenzwert von 1000mg/kgTS überschreiten, wenn u.a. Tests zur Auslaugung bestimmten Anforderungen entsprechen. Wie diese Fußnote sich in der täglichen Praxis auswirkt, wird sich zeigen.)

Offensichtlich ist die Ablagerung von Bauschutt in den Inertstoffdeponien nicht erwünscht. Darüber hinaus will man den Bodenaushub nicht mehr generell in den Bodenaushubdeponien untergebracht wissen. Auch das Annahmeverfahren von Abfällen bei Deponien hat sich geändert. Und hier gibt es nicht nur schlechte Nachrichten. Die gute Nachricht lautet zum Beispiel, dass in Zukunft erst ab einer Aushubmenge von 2000 Tonnen pro Baustelle (nicht verunrei-



Dr. Mario Lener

Ziviltechniker und chemisch-technischer Berater ARGE QS Baurestmassen

nigter Bodenaushub) eine Gesamtbeurteilung notwendig wird (die neue Bezeichnung lautet korrekterweise: Grundlegende Abfallcharakterisierung). Für diesen Fall ist auch weiterhin eine Vorerhebung vorgesehen.

Wenig erfreulich für die Entsorger, Bauunternehmer und Bauherren dürften sich allerdings die genaueren Bestimmungen der Anlage 4 anhören. War es bisher zum Beispiel gängige Praxis die Parametersätze auf ein unbedingt notwendiges Ausmaß zu kürzen, ist jetzt eine vollständige Analyse aller Parameter zwingend vorgeschrieben – was sich naturgemäß auf den Preis der grundlegenden Charakterisierungen auswirken wird.

Darüber hinaus gibt es zahlreiche Änderungen, die die Probenahme, die Analytik und vor allem die Verantwortlichkeiten für alle Beteiligten stark verschärfen. Alles Änderungen, die sich auf kurz oder lang im Preis widerspiegeln werden. Bekanntlich wird aber nichts so heiß gegessen wie es gekocht wird. Was diese alte Volksweisheit im Zusammenhang mit der neuen Deponieverordnung heißt, wird sich in den nächsten Monaten zeigen. Wir wissen nur eines – wir werden Sie in den nächsten Ausgaben unseres „Abriss“ auf dem Laufenden halten.

Text: Lener

EVALUIERUNG : BEI UNSEREN KUNDEN VOR ORT

Die ersten Kontrollen und Evaluierungen erfolgten zur Zufriedenheit aller



Evaluierung – trotz Regen und Schnee

Dienstag der 29.04. 9.00 Uhr morgens. Bei starkem Wind, Regen und einsetzendem Schneefall machen wir uns gemeinsam mit Vertretern des Zollamtes Innsbruck auf, ein von der Firma Auer eingerichtetes Zwischenlager im betriebseigenen Steinbruch zu evaluieren. Anschließend führt uns der Lokalausweis hoch oberhalb des Brenners.

Stichprobenartig überprüft das Zollamt Innsbruck Betriebe auf ihre vorhandene und funktionierende Qualitätssicherung. Dabei ist deren und auch unser Augenmerk vor allem auf zwei Dinge gerichtet:

Zuerst werden im Büro sämtliche Aufzeichnungen über Ein- und Ausgänge von Materialien überprüft. Dann werden die Anga-

ben in den Unterlagen vor Ort in der Praxis überprüft.

Bei der Durchsicht der Aufzeichnungen und dem anschließenden Lokalausweis stellt sich schnell heraus, ob die übernommenen Baurestmassen ordnungsgemäß bezeichnet und deren Herkunft seitens der Unternehmen ordnungsgemäß geprüft worden sind. Zusätzlich wird die Auflistung der ausgegangenen Recyclingbaustoffe unter die Lupe genommen, um die zulässige Verwendung im unbedingt erforderlichen Ausmaß zu überprüfen. Massenbilanzen im Evaluierungsbericht geben einen exakten Überblick, der im Hinblick auf die 3-jährige beitragsfreie Lagerfrist enorm wichtig ist.

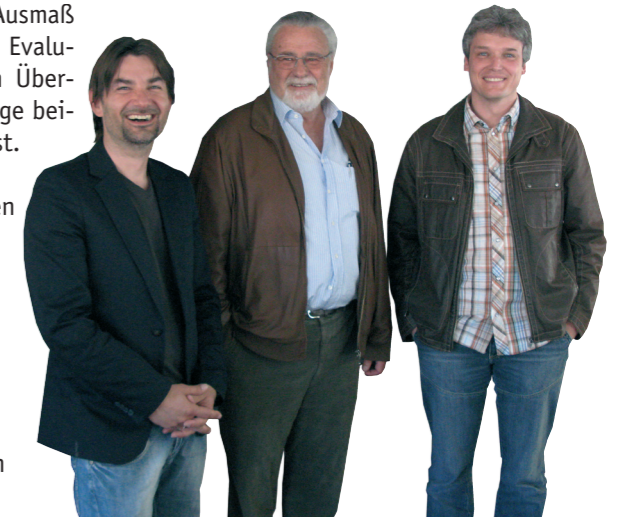
Jedenfalls zeigte sich der Zoll mit den vorliegenden Unterlagen und dem vorbildlich eingerichteten Zwischenlager sehr zufrieden. Das freute natürlich auch den verantwortlichen Chef. Dem tat auch das schlechte Wetter keinen Abbruch.

Aber auch bei anderen Evaluierungen – Gott sei Dank bei besserem Wetter – waren die Ergebnisse sichtlich erfreulich.

Text: Hauser



Bernhard Weiskopf erklärt die wesentlichen Voraussetzungen eines Zwischenlagers



von links: Heinz Löderle, Baumeister Klaus Auer und Bernhard Weiskopf - sichtlich zufrieden!

CE ≠ BEITRAGSFREIHEIT NACH ALSAG

Seit 01.01.2008 bietet die ARGE QS-Baurestmassen auch CE- und ALSAG konforme Qualitätssicherungssysteme an! Lt. Erlass des Ministeriums zum Altlastensanierungsgesetz reicht ein Verweis auf das CE-Zeichen alleine nicht aus um die Beitragspflicht zu begründen. Was heißt das für Betriebe die für ihre Recyclingbaustoffe ein Qualitätssicherungssystem nach ÖNORM EN 13242 (CE-System) anwenden?

Eingangs muss erwähnt werden, dass die Beitragsfreiheit nach ALSAG nur dann gewährleistet ist, wenn einerseits durch eine Qualitätssicherungssystem sichergestellt wird, dass die aufbereiteten Baurestmassen (Recyclingbaustoffe) eine gleich bleibende (Umwelt)Qualität aufweisen, andererseits diese Recyclingbaustoffe im Rahmen einer zulässigen Baumaßnahme und im unbedingt erforderlichen Ausmaß verwendet werden.

Weiters ist auch die maximale Zwischenlagerfrist für Abfälle zur Aufbereitung von maximal 3 Jahren zu beachten!

Wird im Rahmen des CE Qualitätssicherungssystem die Umweltverträglichkeit geprüft, ist dies gegenüber dem Zollamt zusätzlich zu dokumentieren. Es ist jedoch unbedingt zu beachten, dass im Falle des Nachweises eines Qualitätssicherungssystem nur eine Bedingung für die Erlangung der Beitragsfreiheit nach ALSAG gegeben ist. Für die Beurteilung ob tatsächlich eine Beitragsfreiheit nach ALSAG gegeben ist, müssen alle Stoffströme im Betrieb (Input an Baurestmassen wie Asphaltaufruch, Betonabbruch und Bauschutt und Output an Recyclingbaustoffen) mengenmäßig erfasst werden. In diesen (Massen)Bilanzen ist ersichtlich, ob bei Recyclingbaustoffen oder bei Baurestmassen Lagerfristen überschritten wurden

bzw. ob die notwendigen mengenabhängigen Fremdüberwachungen durchgeführt wurden. Natürlich sind im Rahmen der betrieblichen Dokumentationen auch die Ausgänge an Recyclingbaustoffen Kunden und Baustellen zuzuordnen um die Verwendung im Rahmen einer zulässigen Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß überprüfen zu können. Diese Punkte sind nicht Thema im Rahmen des Audits beim CE-System. Im Rahmen der Betriebsevaluierung durch die ARGE QS-Baurestmassen werden alle Bedingungen für die Erlangung der Beitragsfreiheit nach ALSAG geprüft. Der Evaluierungsbericht der ARGE QS-Baurestmassen ist somit ein vollständiger Nachweis zur Erlangung der Beitragsfreiheit nach ALSAG. Eine Evaluierung durch die ARGE QS-Baurestmassen kann unabhängig vom verwendeten Qualitätssicherungssystem beauftragt werden!

Text: Weiskopf



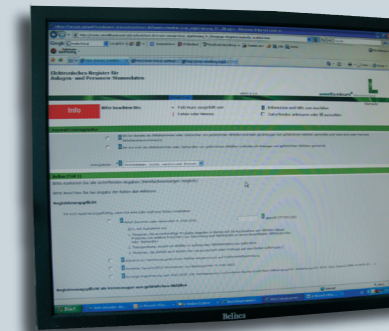
Ing. Bernhard Weiskopf

Technischer Berater ARGE QS Baurestmassen

EDM steht für „Elektronisches Datenmanagement“. Das Lebensministerium hat dieses Internetportal entwickelt, um alle Anwender in der Umwelt- und Abfallwirtschaft miteinander zu vernetzen. Das EDM Portal ist ein lebendes System und wird entsprechend den gesetzlichen Anforderungen laufend adaptiert. Die Registrierung und Meldung im EDM Portal ist bis 1. September 2008 gesetzlich verpflichtend!

Das EDM-Portal bildet den Zugang zu allen Anwendungen des EDM in der Umwelt- und Abfallwirtschaft. Über das Portal können

Registrierungsanträge eingebracht, Meldungen abgegeben und alle damit verbundenen Informationen abgerufen werden.



Registrierungspflichtige gemäß AWG 2002 idgF. können ihren Registrierungsantrag für das Elektronische Register für Anlagen- und Personendaten über das EDM-Portal zum elektronischen Datenmanagement des Lebensministeriums einbringen. Nach Übermittlung der Zugangsdaten sind die Stammdaten zu vervollständigen (z.B. Angabe von Standorten und Anlagen) und

bei Bedarf zu aktualisieren.

Die öffentliche Registerabfrage ermöglicht die Suche nach registrierten Personen oder Personengruppen (zB Deponiebetreiber). Außerdem werden unter dem Menüpunkt Zuordnungstabellen weitere Informationen, wie zB Listen zu Abfallarten, Anlagentypen oder Behandlungsverfahren angeboten. Unter Downloads sind u.a. technische Unterlagen (z.B. Schnittstellenbeschreibung zur elektronischen Begleitscheinübermittlung) und Formulare zur Verbringung von Abfällen abrufbar.

In der neuen Deponieverordnung sind die Meldepflichten des Deponiebetreibers und des Deponieaufsichtsansorgans ebenfalls über das EDM-Portal geregelt! Wenn sie sich noch nicht im EDM-Portal registriert haben, oder Fragen zum EDM Portal haben bietet Ihnen die ARGE QS-Baurestmassen gerne persönlich Hilfestellung!

Text: Weiskopf